

# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

18.07.2019

Nr. 28 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Lerchenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen keine Anregungen vor.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 50 „Lerchenstraße“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Hinterlandbebauung.

Der Bebauungsplan soll Festsetzungen für das Baugebiet im Sinne des § 30 BauGB enthalten (qualifizierter Bebauungsplan) mit den Mindestfestsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt

im Nordwesten: durch die Jägerstraße  
im Osten: durch die Lerchenstraße  
im Südosten: durch die Lerchenstraße und den Hermann-Löns-Platz,  
im Südwesten: durch den Birkenweg.

- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu b) durchzuführen.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 50 „Lerchenstraße“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats im Bauamt öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Auslegungsfrist:** vom 25.07.2019 – 26.08.2019 während der Dienststunden  
**Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG – Bauamt, Aushangbereich vor Zimmer 48  
**Auskünfte:** Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145  
Bauamt, Zimmer 41, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse [www.hoewelhof.de](http://www.hoewelhof.de) im Bereich „Bauen und Wohnen“ in der Rubrik „Bauleit- und Stadtplanung“ unter „Bebauungspläne“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt vor.

## II. Bekanntmachungsanordnung

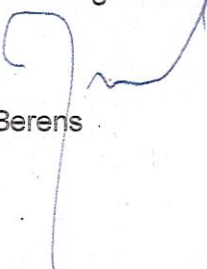
Der vorstehende, am 04.07.2019 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Lerchenstraße“ gemäß § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

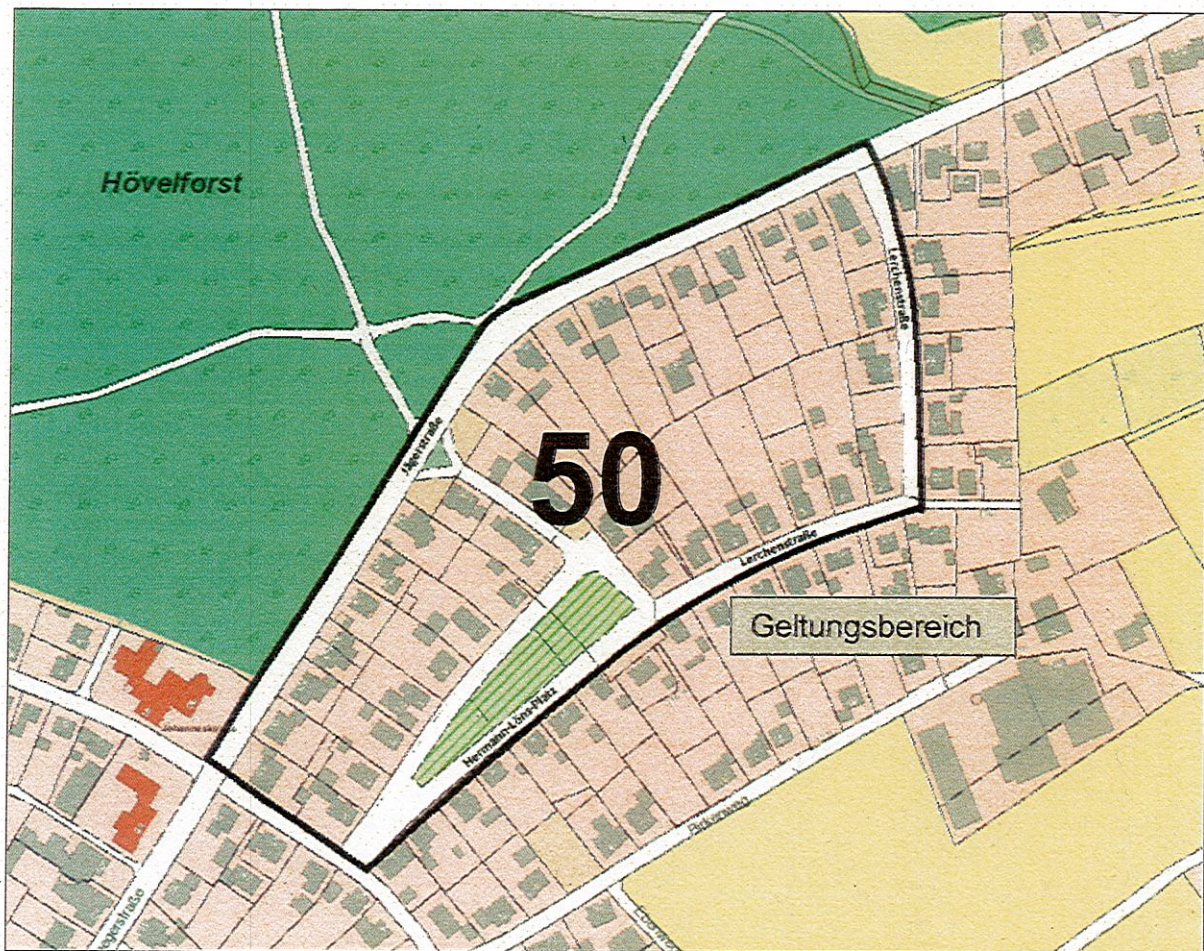
Hövelhof, den 18.07.2019

Der Bürgermeister



Berens

Anlage 1  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Lerchenstraße“



Übersichtsplan

Herausgeber:  
Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.